

## Eckpunkte Förderrichtlinie KIP II – Bildung/ Schulbau

**Investitionsbedarfe** der Kommunen für schulische Infrastruktur bestehen für:

- grundständige Sanierung
- Schaffung zusätzlicher Kapazitäten
- Modernisierung entsprechend aktueller schulischer und bautechnischer Leitbilder.

Die konkreten Förderbedarfe unterscheiden sich zwischen den Schulträgern in Abhängigkeit von regionaler Entwicklung und Haushaltssituation.

Eine **bildungspolitische und regionale Schwerpunktsetzung** erfolgt nicht, um den tatsächlichen Investitionsbedarfen gerecht zu werden.

**Förderfähig sind investive Maßnahmen** in den Neubau, den Ausbau, den Umbau, die Erweiterung, die Sanierung oder Teilsanierung sowie die Modernisierung von Schulgebäuden, Schulaußenanlagen, Schulsporthallen, Schulsportaußenanlagen und Horten an Schulstandorten, wenn die Räumlichkeiten der Horte in einem unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit der Grund- und oder Förderschule stehen sowie mit dem Gebäude bestimmungsgemäß fest verbundene Ausstattung.

Ebenfalls förderfähig sind **investive Begleitmaßnahmen** zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken.

Wenn gleich keine bildungspolitische Schwerpunktsetzung für das KIP erfolgt, wird eine Priorisierung der Förderung von **Schulzentren** vorgenommen. Im Rahmen dieses Förderprogramms sollen daher bis zu 40 Prozent der verfügbaren Mittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die an Schulzentren durchgeführt werden (28 Mio. EUR).

**Antragsberechtigt** sind die Träger öffentlicher Schulen. Anträge müssen **bis spätestens 30. Juni 2022** gestellt werden. Die lange Frist trägt den erforderlichen Vorlaufzeiten auf kommunaler Ebene Rechnung.

Träger von freien Schulen sind nicht antragsberechtigt, da es sich ausschließlich um eine Förderung für kommunale Infrastruktur handelt (Fortschreibung KIP I).

Durch die Schulträger ist ein **Eigenanteil** in Höhe von 30 Prozent zu erbringen (70:30). Bei finanzschwachen Kommunen beträgt der Eigenanteil 10 Prozent (90:10). Finanzschwäche wird angenommen bei: 3x Haushaltssicherungskonzept in den Jahren 2016 bis 2020 und bei Inanspruchnahme eines Kassenkredites zum Stichtag 31. Dezember 2019.

**Höchstgrenzen** je geförderter Maßnahme wurden nicht explizit festgelegt. Die Begrenzung der Zuwendung für einzelne Vorhaben ist im Zuwendungsbescheid jedoch möglich und erscheint auch erforderlich (Einzelprojekte mit sehr hohem Investitionsbedarf). Pauschale Festlegungen von Höchstgrenzen können nicht sachgerecht vorgenommen werden. Eine Bagatellgrenze in Höhe von 100.000 EUR wurde in die Regelungen der Richtlinie aufgenommen.